



SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft für Postgeschichte und Philatelie von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Postgeschichte und Philatelie von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck e.V.“

Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Schleswig.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter VR 217 SL eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Schleswig.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Forschung auf dem Gebiet der Postgeschichte und Philatelie von Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Bergedorf und Helgoland und Abstimmungsgebiet Schleswig 1920 durch das Studium von Archivunterlagen, Büchern, Zeitschriften sowie der Auswertung philatelistischer Unterlagen und Sammlungen.
2. Darstellung der Ergebnisse in Forschungsberichten, Vorträgen, Ausstellungen und Veröffentlichungen.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten.
 - b. mit dem Tod des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss – wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit dem Beitrag länger als 6 Monate im Verzug ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet zum Wohle des Vereins tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner in § 2 festgelegten Ziele erhebt der Verein Beiträge.
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Fälligkeit im ersten Quartal eines Kalenderjahres.
Bei Neumitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme.
Bei Eintritt ab 1. Juli ist der halbe Beitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im Rundbrief.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. der Vorstand es für erforderlich hält
2. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes und des Beirats.
4. Festlegung der Höhe des Beitrages.
5. Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, unter denen die/der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister und der/die Sekretär/-in sind.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/-n und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (geschäftsführender Vorstand). Sie sind befugt, den Verein einzeln zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Abstimmungen und Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen sie geheim durchgeführt werden. Die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet.
2. Zur Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches im nächsten Rundbrief zu veröffentlichen ist. Das Protokoll ist vom Sekretär und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Aage Tholl Preis

1. Der Aage Tholl Preis kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um die Forschung oder um die Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben.
2. Der Preis wird von dem Aage Tholl Kollegium, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, verliehen.
3. Das Kollegium wird vom Vorstand und Beirat gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Philatelistischen Bibliothek Hamburg e.V. zu.

Kronshagen, den 18. Mai 2014